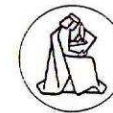


Dr. iur. Antoine F. Goetschel

Rechtsanwalt, Zürich

Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen

Nicht im Handel



Sonderdruck aus
«Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht»
Band 112 1994 Heft 1

Verlag Stämpfli + Cie AG Bern

barung zwischen Verwaltung und interessierten Privaten zu verwirklichen ist. Dies gilt typischerweise für Bereiche, in denen das staatliche Ziel nur über Leistungen Privater erreicht werden kann. Für den Tierschutz bedeutet dies, dass vermehrt Ziele gesteckt und Verfahren geschaffen werden müssen, mit denen diese verfolgt werden können. Zu denken ist in erster Linie an Mitwirkungsverfahren, an denen neben der Behörde, welche eine Verfügung zu treffen hat, sowohl der Direktbetroffene als auch organisierte Dritte, insbesondere anerkannte Tierschutzorganisationen, beteiligt werden. Vereinbarungen, die so getroffen werden, sollten einer Rechtskontrolle unterstehen und von Tierschutzorganisationen oder von vorgesetzten bzw. Bundesinstanzen angefochten werden können.»

Der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen erfüllt eine ähnliche Aufgabe im Bereich des Strafrechts.

II. Das geschädigte Tier im Strafprozess

A. Rechtsgeschichtlich

1. Die Entwicklung des strafrechtlichen Tierschutzes lässt sich bis weit in die vorchristliche Zeit verfolgen. So enthielt bereits der babylonische Kodex Hammurabi (ca. 1700 vor unserer Zeitrechnung) eigentliche Tierschutzvorschriften, und auch das alte und neue Testament lässt eine tiefe Ehrfurcht vor der Natur erkennen⁵. Im klassischen römischen Recht war die Verfügungsmacht des Tiereigentümers praktisch unbegrenzt, doch hatten – für heutige Vorstellungen erstaunlich effiziente – sittliche Bindungen die freie Verfügungsmacht erheblich eingeschränkt⁶. Das germanische Recht kannte wirtschaftlich motivierte Bestimmungen über den Schutz von Tieren. Eine Eigenheit bildeten die mittelalterlichen Tierprozesse zwischen dem 13. bis 17. Jahrhundert, weltliche oder kirchliche Strafverfahren, bei welchen schädigende Tiere angeklagt und häufig auch zu Körper- oder Todesstrafen verurteilt wurden. Wenngleich hier nicht von einer eigentlichen Strafmündigkeit der Tiere ausgegangen werden kann⁷, so verblüfft doch die Selbstverständlichkeit, mit welcher die damaligen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die Tiere in ihre Anschauungen über Schuld und Sühne einbezogen haben.

2. Zugunsten der Tiere wurde allerdings erst im 17. und 18. Jahrhundert eingeschritten. Die tierschutzrechtlichen Kodifikationen folgten nach dem Vorbild Englands nach dem Jahre 1822 in ganz Westeuropa; die schweizerischen Kantone legiferten alle zwischen 1842 und 1885, indem sie einen Tierquälereiartikel in die Strafgesetze aufnahmen oder eine besondere Polizeiverordnung erliessen⁸. Das Schweizeri-

5 Vgl. Ueli Vogel-Etienne, Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Zürich 1980, 73–84, mit Hinweisen.

6 Diesen Hinweis verdanke ich Frau Professorin Regina Ogorek, Zürich.

7 Vgl. Karl von Amira, Tierstrafen und Tierprozesse, Innsbruck 1891; Ueli Vogel-Etienne (Fn. 5), 78–82.

8 Amalie Jenny, Der strafrechtliche Schutz der Tiere, Diss., Bern/Affoltern a. A. 1940, 57–66.

sche Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 vereinheitlichte nun den Tierquälereitatabbestand in Art. 264, welcher Artikel auf den 1. Juli 1981 durch Art. 22–27 TSchG abgelöst worden ist⁹. Besondere Bestimmungen über das Tier im Strafprozess fanden sich nicht.

3. Daran änderte auch die Ablösung des Tierquälereiartikels des Strafgesetzbuches durch das Tierschutzgesetz im Jahre 1981 nichts. Verfahren wegen Tierquälerei wurden nach wie vor durch den Untersuchungsrichter durchgeführt. Ein besonderer Rechtsvertreter des Tieres, welcher von Amtes wegen einschreiten könnte, wurde nicht vorgesehen. Dies mag erstaunen, ging doch mit der Aufnahme des Tierschutzes in die Bundesverfassung (Art. 25^{bis} BV) im Jahre 1973 das Bekenntnis zu einem zeitgemässen und durchzusetzenden Tierschutz einher. So heisst es in der entsprechenden Botschaft des Bundesrates:

«Verstädterung und fortschreitende Technisierung aller Lebensbereiche haben auch die Beziehungen des Menschen zum Tier wesentlich beeinflusst. ... Andererseits lässt sich bei vielen Menschen ein wachsendes Gefühl der Verantwortung für das Tier als Mitlebewesen feststellen. National und international hat der Tierschutzgedanke in den letzten Jahren erheblich an Gewicht gewonnen, und die Erkenntnis der Notwendigkeit, für ein «tierwürdiges» Dasein der dem Menschen anvertrauten Tiere einzutreten, ist heute weit verbreitet¹⁰.»

B. Rechtstheoretisch

1. Der Schutz von Tieren kann auf verschiedenen Motivationen gründen. So kann er deshalb erfolgen, weil gutgehaltene Tiere finanziell interessanter sind (wirtschaftlicher Tierschutz) oder weil der Anblick von Tierquälereien die Gefühlswelt des Menschen verletzt (Gefühlsschutztheorie). Die neueren Tierschutzgesetzgebungen lassen aber diese menschenbezogenen Tierschutztheorien hinter sich und schützen die Tiere um ihrer selbst willen. Sie gründen auf der sog. Interessenschutztheorie, wonach Tiere ein eigenes schützenswertes Interesse daran haben, ihr Leben ohne Schmerzen, Leiden oder Ängste zu fristen. Strafrechtlich gesehen ist das geschützte Rechtsgut im Tierschutz neuerdings das Interesse des Tieres am Schutz des Wohlbefindens und auf Unversehrtheit. Und zur Durchsetzung dieses Schutzanspruches sind die Tiere auf uns Menschen angewiesen, so auf der praktischen Ebene oder mit Hilfe des Verwaltungs- und Strafrechtes¹¹.

9 Art. 25^{bis} BV; Art. 37 TSchG; Antoine F. Goetschel, Kommentar (Fn. 3) N 1 f. zu Art. 37 TSchG, 227 ff. und N 1–3 zu Art. 22 TSchG, 157–160.

10 Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ersetzung des Schächartikels der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel (Art. 25^{bis} BV) vom 15. November 1972, BBl 1972 II 1479.

11 Zur Interessenschutztheorie vgl. Gotthard M. Teutsch, Mensch und Tier – Lexikon der Tierschutzethik, Göttingen 1987, 96 ff., und die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977, BBl 1977 I 1084. Zu den geschützten Rechtsgütern vgl. Ueli Vogel-Etienne (Fn. 5), 152–173, 247. Seiner Auffassung nach sind die Tierschutzdelikte wohl die einzigen Straftatbestände unserer Rechtsordnung, in denen nicht ein menschliches (Individual- oder Gemeinschafts-)Interesse geschütztes

2. Mit der Einführung des eidg. Tierschutzgesetzes ist der Tierhalter verpflichtet, sein Tier angemessen zu nähren, zu pflegen und ihm (soweit nötig) Unterkunft zu gewähren (Art. 3 TSchG). Selbstverständlich ist er auch verpflichtet, die von ihm gehaltenen Tiere vor Tierquälereien zu schützen, welche ein Dritter begehen könnte. So kommt es vor, dass sich jemand unbefugterweise in einen Stall einschleicht und sich in tierquälerischer Weise an den landwirtschaftlichen Nutztieren «vergeht», oder dass ein Tierhasser fremde Tiere auf andere Weise quält¹². In diesem Falle gilt der *Tierhalter als Geschädigter* im Sinne des Strafprozesses¹³. Er ist demnach zur Einreichung einer Strafanzeige wegen Tierquälerei und Sachbeschädigung berechtigt¹⁴ und wird auch mit einer Vorladung als Zeuge zu rechnen haben. Er verfügt darüber hinaus über alle Rechte des Geschädigten. Erfahrungsgemäss nehmen die Tierhalter ihre Rechte als Geschädigte nicht immer voll wahr und sehen allzu oft von der Erhebung einer Strafanzeige und der Einreichung eines Strafantrages wegen Sachbeschädigung ab; dies besonders dann, wenn Tierhalter und Tierquäler einander schon vorher bekannt sind, etwa als Nachbarn. So bleiben zahllose Tierquälereien *ungeahndet*, und das Tierschutzstrafrecht kann seine general- und spezialpräventive Wirkung nicht voll zur Entfaltung bringen.

3. Der strafrechtliche Tierschutz greift aber auch dann zuwenig, wenn der Halter eine Tierschutzwidrigkeit an seinem *eigenen* Tier begeht. Keine (natürliche) Person ist da, um die schützenswerten Interessen des Tieres gegen den fehlbaren Tierhalter zu vertreten. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Geschädigten im Strafprozess ist das Tier, welches teils erhebliche Qualen erlitten hat, ganz auf sich allein gestellt. Die neuesten grossen Anstrengungen im Strafprozess, welche auf eine Stärkung der Geschädigtenposition abzielen¹⁵, sind sang- und klanglos am Tier, unserem leidensfähigen Mitgeschöpf¹⁶, vorbeigezogen, und dies, obschon der Staat mit der Ausweitung

Rechtsgut ist. Damit begründet er die geforderten Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände. Inwieweit auch Umweltschutzdelikte aus anthropozentrischen oder ethischen Gründen zu ahnden sind, kann offen bleiben.

12 Zur erschütternden Breite von Tierquälereien und anderer Tierschutzwidrigkeiten vgl. u. a. *Antoine F. Goetschel*, Das Schweizer Tierschutzgesetz (Fn. 3), 276–286.

13 Vgl. *Fritz Falb*, Die Berücksichtigung der Interessen des Verletzten im materiellen und formellen Strafrecht, insbesondere im bernischen Strafverfahren – Festgabe für Hans Schultz – in dieser Publikationsreihe ZStrR 94 (1977), 346; kritisch *Ueli Vogel-Etienne* (Fn. 5), 244 f.

14 Das Tier gilt in unserem Rechtssystem derzeit stossenderweise *noch immer als Sache*. Zur Änderung dieser Rechtslage hat Nationalrat François Loeb, Bern, am 19. Juni 1992 eine parlamentarische Initiative eingereicht unter anderem mit dem Ziel, Art. 145 StGB mit einem Absatz zu ergänzen, wonach das Verletzen und Töten eines Tieres eine von der Sachbeschädigung losgelöste strafbare Handlung gegen das Eigentum darstellt. Die Initiative gründet auf dem Gesetzesentwurf über die Mensch-Tier-Beziehung der Vereinigung Tierschutz ist Rechtspflicht, in *Antoine F. Goetschel* (Hrsg.), Recht und Tierschutz (Fn. 3), 218 und 235 f. Sie ist vom Nationalrat am 17. Dezember 1993 mit 78 zu 44 Stimmen angenommen worden.

15 Zum Beispiel im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und die Revision der Zürcher Strafprozessordnung in § 10 Abs. 3 und § 188 Abs. 1.

16 Vgl. den aufschlussreichen BGE 115 IV 248 ff.: «Zwar werden Tiere von der Rechtsordnung her nach wie

dieser Rechte einräumt, dass der bisherige Schutz des geschädigten Menschen nicht ausreicht.

4. *Tierschutz ist Verfassungsauftrag*; das Rechtsgut «Tierschutz» hat Verfassungsrang (Art. 25^{bis} BV), und Tierschutz hat grundsätzlich denselben Stellenwert wie der Umwelt- und Naturschutz, das Walderhaltungsgebot und die Sozialpolitik¹⁷. Zur Erfüllung dieses Verfassungsauftrages gehört die Pflicht des (eidgenössischen und kantonalen) Gesetzgebers, *Strukturen* zu schaffen, welche die Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung erst ermöglichen. Im Bereich des strafrechtlichen Tierschutzes ist somit das *Problem* zu lösen, *wer die geschädigten Interessen des Tieres gegenüber dem Tierquäler* vertritt, ganz besonders in denjenigen Fällen, bei welchen Tierquäler und Tierhalter identisch sind.

III. Lösungsansätze zur Stärkung der Rechtsstellung des Tieres im Strafprozess

A. Verbandsklage

1. Dem soeben aufgezeichneten strukturellen Defizit kann dadurch begegnet werden, dass im Strafverfahren ein *Tierschutzverein* die Position des geschädigten Tieres einnimmt und anstelle des Tieres dessen «Rechte» geltend macht. Gewisse professionell geführte Tierschutzvereine würden sich für diese Aufgabe u. E. gut eignen. Sie können teils auf eine über 100jährige Tradition zurückblicken, sind teils in kantonalen Dachverbänden zusammengefasst und arbeiten mit eigenen spezialisierten Vertrauensanwälten zusammen. Zu den Aufgaben der Tierschutzvereine zählt der sog. karitative Tierschutz, also die pflegerische Hilfe für ein verletztes Tier. Im weiteren haben sie sich der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zu widmen, verschiedentlich dem Führen eines Tierheims, der Kommissionsarbeit¹⁸, politischen Verstössen, besonders aber dem Behandeln von Beschwerden über schlechte Tierhaltungen, Abklärungen und Verhandlungen vor Ort und nötigenfalls dem Verfassen von Strafanzeigen wegen Tierquälerei oder anderen Tierschutzwidrigkeiten¹⁹. Die Vertretung des Tieres im Strafprozess würde sich in diesen Aufgabenbereich zwanglos einfügen.

vor als Sachen behandelt. Die Grundeinstellung des Menschen zum Tier hat sich jedoch mit der Zeit im Sinne einer Mitverantwortung für diese Lebewesen zum sogenannten «ethischen Tierschutz» (BBl 1977 I 1084) entwickelt, welcher weiter geht als der Schutz lebloser Dinge, und welcher das Tier als lebendes und fühlendes Wesen, als Mitgeschöpf anerkennt, dessen Achtung und Wertschätzung für den durch seinen Geist überlegenen Menschen ein moralisches Postulat darstellt (*A. F. Goetschel*, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986, S. 15)».

17 Vgl. *Thomas Fleiner-Gerster*, Das Tier in der Bundesverfassung, in: Recht und Tierschutz (Fn. 3), 14; *Antoine F. Goetschel*, Tierschutz und Grundrechte, Bern/Stuttgart 1989, 37 f.

18 Dies ist neuerdings für das Bewilligungsverfahren für Tierversuche in Art. 18 Abs. 2 TSchG vorgeschrieben.

19 Zum Aufgabenbereich von Tierschutzvereinen vgl. u. a. Festschrift 130 Jahre Schweizer Tierschutz STS, Basel, 1991, insb. *Ruth Lüthi*, Der Schutz der stummen Kreatur. Zur Geschichte der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung, 58 ff. Zu den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland *Klaus Drawer/Klaus J. Ennulat*, Tierschutzpraxis, Stuttgart/New York 1977, 10–28.

2. Die Verbandsklage ist dem schweizerischen Recht keineswegs fremd. So sind unter anderem gemäss Bundesgesetz gegen den *unlauteren Wettbewerb* seit dem Jahre 1943 Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, und Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem *Konsumenschutz* widmen, berechtigt, einen Strafantrag zu stellen²⁰.

3. Der organisierte Tierschutz hat verschiedentlich die Verbandsklage auf eidgenössischer sowie auf kantonaler Ebene gefordert. Auf *eidgenössischer Ebene* bildete die Verbandsklage Teil der Volksinitiative des Schweizer Tierschutzes STS «Zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)»²¹. Aus verfassungsrechtlichen Gründen hätte sich die dort verlangte Verbandsklage auf den Bereich der Tierversuche beschränkt. Im Abstimmungskampf wurden gegen die Verbandsklage – im Gegensatz zur Verbandsbeschwerde – keine Stimmen laut. In der Volksabstimmung vom 16. Februar 1992 wurde die Initiative allerdings knapp abgelehnt.

4. Auf *kantonomer Ebene* bildete die Verbandsklage für Tierschutzorganisationen im Kanton *Bern* und namentlich im Kanton *Zürich* Gegenstand von politischen Vorstössen. So haben die drei grossen Tierschutzvereine des Kantons Zürich die kantonale Volksinitiative «Für ein Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz» vom 23. Februar 1988 lanciert. Dort war die Bestimmung enthalten (§ 23 der Initiative):

«§ 9 der Strafprozessordnung wird wie folgt ergänzt:

Private Organisationen des Tierschutzes gemäss § 5 des Tierschutzgesetzes gelten im Verfahren wegen Verletzung der Strafbestimmungen im Bereich des Tierschutzes als Geschädigte.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens sind die beteiligten Organisationen verpflichtet, sich jeder öffentlichen Auseinandersetzung über den Fall zu enthalten.

Treten in einem Verfahren mehrere Organisationen auf, bezeichnen sie einen gemeinsamen Vertreter. Kommt über die Person des Vertreters keine Einigung zustande, entscheidet der Präsident der Tierschutzkommission.»

5. Die Initiative nahm mit diesen Bestimmungen mögliche Einwände, wie sie im Abstimmungskampf hätten geäussert werden können, vorweg. Auf Druck der

20 Vgl. Art. 10 Abs. 2 und Art. 23 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb UWG vom 19. Dezember 1986, SR 241. *Lucas David*, Schweizerisches Wettbewerbsrecht, Bern 1988 N 682, 190 und N 630 f., 169; *Pierre Tercier*, Die Verbandsklage der Konsumentenschutzorganisationen im Entwurf zum neuen Konsumkreditgesetz, in: *Hans Giger/Walter Schluop*, Entwicklungstendenzen im schweizerischen Konsumentenschutzrecht, Zürich 1979, 215; BGE 102 IV 145 ff.

21 BBl 1985 II 1250 f., Art. 25^{ter} Ziff. 3 Bst. f (neu) BV. Hierzu *Antoine F. Goetschel*, Kommentar (Fn. 3), N 1 zu Art. 12 TSchG, 105 und N 3 zu Art. 33 TSchG, 215; auch *Antoine F. Goetschel/Peter C. Wirth*, Juristischer Argumentationskatalog zur eidgenössischen Tierschutzinitiative, Schweizer Tierschutz (Hrsg.), Basel 1989, insb. 135–144.

Initiative erarbeiteten Regierung und Parlament einen *Gegenvorschlag*, welcher am 2. Juni 1991 bei einer Stimmbeteiligung von 39,44% mit 243 061 Ja- gegen 51 305 Nein-Stimmen, also *mit überwältigenden 83% angenommen* wurde. Er trat zusammen mit der kantonalen Tierschutzverordnung am 1. April 1992 in Kraft. Die Initiative selber wurde zurückgezogen. Mit dem Gegenvorschlag wurde das Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen geschaffen, welches uns weiter hinten noch besonders interessieren wird.

6. Nicht selten haben *Tierschutzvereine* gegen vermeintliche Tierquäler und Tierquälerinnen *Strafanzeige* eingereicht und für sich selber die *Parteistellung* beantragt. Die Praxis der Kantone ist – wen wundert's – unterschiedlich. So lässt sich kaum voraussagen, ob der Verein in einem konkreten Fall als Geschädigter auftreten kann oder nicht. Dies befriedigt nicht, kann es doch nicht darum gehen, Tiere in einem Kanton schlechter zu schützen als in anderen, bzw. Tierquälereien härter oder nachsichtiger zu bestrafen je nachdem, wo sie begangen worden sind. Aufschlussreich, aber nicht repräsentativ sind die Erfahrungen, welche zwei in Zürich domizilierte Tierschutzvereine machen mussten.

7. Im Kanton Zürich etwa wurde dem Zürcher Tierschutz (ehemals: Kantonalen Zürcher Tierschutzverein) die Geschädigtenstellung wiederholt aberkannt. Der Verein hat gegen eine Einstellungsverfügung wegen Tierquälerei, begangen durch Ertränken einer Katze im kalten Wasser der Badewanne, rekuriert. Auf den Rekurs wurde mangels Aktivlegitimation nicht eingetreten²².

8. Der vom Verfasser dieses Aufsatzes präsierten – auf Tierschutzrecht spezialisierten – *Vereinigung Tierschutz ist Rechtspflicht VTR* wurde die Parteistellung im *Kanton Zürich* nicht schlechterdings aberkannt. So wurde ein von ihr zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich eingereichter Rekurs gegen eine Sistierungsverfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich gutgeheissen, und nach Auffassung der Staatsanwaltschaft konnte ausdrücklich «dahingestellt bleiben, ob die Vereinigung «Tierschutz ist Rechtspflicht» überhaupt selbständig zum Rekurs legitimiert gewesen wäre»²³. Ein anderer Rekurs gegen eine Einstellungsverfügung betreffend Wiederhandlung gegen das Tierschutzgesetz wurde ebenfalls im Ergebnis gutgeheissen. Dort wurde der Rekurs der Vereinigung durch die Tierhalterin vollumfänglich mitgetragen, deren Hund vom Angeschuldigten beeinträchtigt wurde. Aus diesem Grunde brauchte «vorliegend über eine selbständige Rekurslegitimation der Vereinigung «Tierschutz ist Rechtspflicht» nicht entschieden zu werden»²⁴.

9. Im Kanton *Basel-Landschaft* wurde der Vereinigung im Zusammenhang mit einer von ihr eingereichten ausführlichen Strafanzeige wegen Tierschutzwidrigkeit im

22 Vgl. Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 15. Juli 1982; Rek. Nr. 339/82; und Nr. 9666/82/BAZ B-7.

23 Vgl. Rekursentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 7. März 1988; Rek. Nr. 9873/87.

24 Vgl. Rekursentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 26. Juni 1989; Rek. Nr. R 8902150.

Zusammenhang mit einer grösseren Gewässerverschmutzung die Parteistellung abgesprochen, und der Antrag auf Akteneinsicht wurde abgewiesen²⁵. Demgegenüber wurde der Vereinigung die Parteistellung etwa im Kanton *Waadt* zugesprochen und der von ihr erhobene Rekurs gegen eine Einstellungsverfügung vollumfänglich gutgeheissen²⁶.

B. Amtsklage

Das Bundesamt für Veterinärwesen hat das Recht, im Sinne von Art. 258 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege *Amtsklage* zu erheben (Art. 32 Abs. 1 TSchG). Wird eine solche bei den kantonalen Behörden eingereicht, so sind sie unbedingt verpflichtet, das Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen. Mit der Amtsklage hat das Bundesamt demnach die Möglichkeit, ihm zur Kenntnis gelangte Unregelmässigkeiten ahnden zu lassen, und dies notfalls auch gegen den Willen der Kantonsbehörden, welche möglicherweise aufgrund des strafprozessualen Opportunitätsprinzips auf eine Strafverfolgung verzichtet hätten²⁷. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Amtsklage bisher nur sehr selten erhoben worden ist.

C. Ombudsmann/Ombudsfrau; Tierschutzbeauftragte

1. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass namentlich in der Bundesrepublik Deutschland verschiedentlich die Forderung nach einem *Ombudsmann* für Tiere gestellt wurde. Dieser hätte zur Aufgabe, die Interessen der Tiere gegenüber den Behörden wahrzunehmen und bei Beschwerden von Tierschützern auf Behördenmitglieder einzuwirken²⁸.

2. Deutschland wie die Schweiz sehen z. T. sog. *Tierschutzbeauftragte* vor²⁹. Allerdings vermag diese Institution deshalb nicht zu befriedigen, weil diese Person mit keinerlei rechtlichen Befugnissen ausgestattet ist und namentlich nicht über die Möglichkeit verfügt, ein Rechtsmittel gegen Straf-(oder Verwaltungs-)Verfügungen einzureichen.

25 Vgl. Entscheid des Statthalteramtes von Arlesheim vom 7. Dezember 1987.

26 Vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Waadt, Anklagekammer, vom 20. Mai 1987, Nr. 166.

27 Vgl. Robert Hauser, Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechtes, Basel/Stuttgart 1978, 128 ff.

28 Albert Lorz (Fn. 3), N 1 zu § 8 b TierSchG, 224; Klaus Ennulat, Der Tierschutzbeauftragte – ein Modell für einen wirkungsvolleren Tierschutz, Du und das Tier 1978, 84.

29 Zur Bundesrepublik vgl. § 8 b TierSchG und Kommentar von Albert Lorz (Fn. 3) hierzu. Eisenhart von Loeper, Unabhängige Landesbeauftragte für Tierschutz, Aachen 1993. Zum Tierschutzbeauftragten im Kanton Bern vgl. das Votum von Benjamin Hofstetter in Recht und Tierschutz (Fn. 3), 35.

IV. Der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich

A. Entstehungsgeschichte

1. Wie oben dargelegt³⁰ setzten sich die drei bedeutenden Tierschutzorganisationen des Kantons Zürich mit ihrer Volksinitiative «Für ein Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz» u. a. für die *Verbandsklage* ein. Sie verlangten damit, dass sie in Strafverfahren die gesetzliche Vertretung der geschädigten Tiere übernehmen könnten. Regierungs- und Kantonsrat fanden an dieser Forderung mehrheitlich keinen Gefallen und befürchteten trotz den in der Initiative eingebauten Sicherungen eine Aufblähung des Justizapparates. Fast gleichzeitig mit der Einreichung der Initiative wurde der Umfang des Vollzugsdefizites im Tierschutz im Bereich der Landwirtschaft publik. So ergaben die Kontrollergebnisse im Kanton Zürich, dass Ende der achtziger Jahre 60 % der überprüften Betriebe den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nicht genügten. Gesamtschweizerisch betrachtet sind noch heute in etwa der Hälfte aller Rindviehställe bauliche Anpassungen nötig³¹. Kein Wunder, hat sich der organisierte Tierschutz bei dieser Sachlage empört, und kein Wunder, stiess die Vorstellung, die Stellung gerade dieser kritisierenden Tierschützer in Strafverfahren weiter zu stärken, bei der Zürcher Exekutive und Legislative mehrheitlich auf wenig Begeisterung.

2. Auch in Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen suchte die als Folge der Volksinitiative eingesetzte kantonsrätliche Kommission nach eigenständigen Lösungen, die den Anliegen des Staates und des Tierschutzes gleichermaßen entsprechen könnte. Man einigte sich auf das *Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen*. Diese Person soll über dieselben Rechte verfügen, wie sie die Initianten für die Tierschutzorganisationen forderten, nämlich die Geschädigtenstellung im Strafprozess und die damit verbundenen Verfahrensrechte. Auch hatte die Kommission mit der von ihr vorgeschlagenen Lösung Gewähr dafür, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin im Verfahren auftritt und in Folge der beruflichen Qualifikation aussichtsreiche Interventionen von weniger erfolgversprechenden oder wenig sinnvollen zu unterscheiden wüsste. Im gleichen Atemzug wurde die Frage umgangen, wer denn zum Kreis der zur Verbandsklage legitimierten Organisationen zählte.

3. Die Volksinitiative «Für ein Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz» enthielt in ihrem 26 Paragraphen umfassenden ausformulierten Text zahlreiche andere Bestimmungen, welche grossteils in mehr oder weniger abgeänderter Form in den definitiven Gegenvorschlag eingeflossen sind. So enthält der Gegenvorschlag ein *indirektes Verbandsbeschwerderecht* im Bereich der *Tierversuche*, in dem drei Mitglieder der Tierversuchskommission berechtigt sind, den Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion

30 Kapitel III A.

31 Hierzu Birgitta Rebsamen-Albisser, Der Vollzug des Tierschutzrechtes in der Landwirtschaft, in Recht und Tierschutz (Fn. 3), 142, mit Hinweisen auf die Untersuchungsergebnisse.

über die Bewilligung von Tierversuchen auf dem Rechtsmittelweg anzufechten³²; Tierschutzvertreterinnen und -vertreter, welche in der wieder ins Leben gerufenen Tierschutzkommission Einsitz haben, können verlangen, dass die Vollzugsorgane bei *Kontrollen* von einem Kommissionsmitglied *begleitet* werden³³. *Tierärzte* sind neu zur Mitteilung von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung berechtigt und haben beim Tierhalter auf die Einhaltung der Tierschutzvorschriften hinzuwirken³⁴. Diese und andere Verbesserungen bewogen die Initianten zum Rückzug ihrer Initiative zugunsten des regierungsrätlichen Gegenvorschlages, wie er seitens der Kommission und des Kantonsrates verschärft worden ist. Mit überwältigendem Erfolg wurde das neue kantonale Tierschutzgesetz in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen und zusammen mit der kantonalen Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 auf den 1. April 1992 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt hin wurde das Zürcher Gesetz über den Tierschutz vom 30. November 1969 sowie die Zürcher Tierschutzverordnung vom 12. Februar 1986 aufgehoben³⁵.

B. Rechtsgrundlagen

1. Das kantonale Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 enthält die Bestimmung:

«§ 17. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nimmt die Volkswirtschaftsdirektion sowie ein vom Regierungsrat auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannter Rechtsanwalt die Rechte eines Geschädigten wahr.»

2. Damit wurde das Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen geschaffen. Überdies verfügt neu auch die Volkswirtschaftsdirektion über diese Verfahrensrechte³⁶. Diese Zweigleisigkeit hat sich verschiedentlich als sehr hilfreich erwiesen, namentlich für die Zeit des Interregnums nach dem unerwarteten Hinschied von Dr. Bruno Trinkler am 17. Mai 1993 bis zur Einsetzung seines Nachfolgers auf anfangs 1994. In den weiteren Ausführungen werden wir allerdings die Geschädigtenrolle beiseite lassen, soweit sie von der Volkswirtschaftsdirektion wahrgenommen wird. Es soll mit dem Hinweis sein Bewenden haben, dass die Volkswirtschaftsdirektion im Verkehr mit den Strafverfolgungsbehörden dieselbe Stellung einnimmt wie der besagte Rechtsanwalt, und die Volkswirtschaftsdirektion ist ebenfalls befugt, die Anzeigenerstatter über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren.

32 § 12 Abs. 2 des Kantonalen zürcherischen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991 (TSchG/ZH); vgl. Peter Saladin in Recht und Tierschutz (Fn. 3), 54 ff.

33 § 8 Abs. 2 TSchG/ZH.

34 § 9 Abs. 2 TSchG/ZH.

35 § 19 TSchG/ZH, § 16 Abs. 1 TSchV/ZH.

36 Zur Motivation der Volkswirtschaftsdirektion, diese Stellung auch für sich zu beanspruchen vgl. das Votum von Ernst Danner, in Recht und Tierschutz (Fn. 3), 72.

3. Die Stellung des genannten Rechtsanwaltes wird in der kantonalen *Tierschutzverordnung* wie folgt konkretisiert:

«Parteirechte im Strafverfahren

§ 13. Das Veterinäramt stellt dem gestützt auf § 17 des Kantonalen Tierschutzgesetzes ernannten Rechtsanwalt Kopien der vom Amt verfassten Strafanzeigen wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu.

Der Rechtsanwalt ist befugt, im Veterinäramt Einsicht in die Akten zu nehmen, die für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können, insbesondere in Strafanzeigen privater Dritter sowie Berichte und Aktennotizen der Veterinärpolizei.

§ 14. Die Bezirksanwaltschaften und Statthalterämter teilen der Volkswirtschaftsdirektion und dem Rechtsanwalt die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung mit und laden sie zu den parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen im Sinne von § 10 der Strafprozessordnung ein.

Der Volkswirtschaftsdirektion und dem Rechtsanwalt steht nach Massgabe von § 10 der Strafprozessordnung Akteneinsichtsrecht zu. Sistierungsverfügungen, Strafverfügungen und Strafbefehle werden ihnen zugestellt.

In Fällen gerichtlicher Zuständigkeit sind sie zur Hauptverhandlung einzuladen; das Urteil wird ihnen zugestellt.

§ 15. Geht die Einleitung eines Strafverfahrens auf die Anzeige einer Tierschutzorganisation mit Sitz im Kanton Zürich zurück, sind Volkswirtschaftsdirektion und Rechtsanwalt befugt, sie über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren.»

C. Die einzelnen Rechte

a) Allgemeines

1. Grundsätzlich richten sich die Verfahrensrechte des genannten Rechtsanwaltes nach der Zürcher *Strafprozessordnung*. Danach haben Geschädigte namentlich folgende Verfahrensrechte: Erstellen von Strafanzeigen, Teilnahme an Untersuchungshandlungen und Gerichtsverhandlungen, Antragstellung, Stellen von Schadenersatzansprüchen, Akteneinsichtsrecht, Mitteilung von Entscheidungen, Ergreifen von Rechtsmitteln auch im Strafpunkt und Anspruch auf Verfahrensentzündung³⁷.

2. Nichts spricht dagegen, dass sich der Rechtsanwalt auch dann auf ein Verfahren einlässt, wenn die Interessen eines Tiers bereits durch dessen Halter oder Halterin wahrgenommen werden. Immerhin ist denkbar, dass ein Strafantrag etwa gegen Sach-

37 Vgl. Niklaus Schmid (Fn. 1), N 513–523. Zu den Rechten bei Übertretungen vgl. § 280 und 283 StPO; BGE 118 Ia 14–16.

beschädigung aus nachbarschaftlicher Rücksichtnahme zurückgezogen oder dem Strafverfahren gegenüber aus denselben oder etwa finanziellen Gründen Desinteresse bekundet wird. Inwieweit sich der genannte Rechtsanwalt solcher Fälle annimmt, bleibt seinem Ermessen anheimgestellt.

3. Herausgegriffen seien einzelne Verfahrensrechte, bei welchen eine *Besonderheit* bezüglich des genannten Rechtsanwaltes besteht.

b) Akteneinsichtsrecht und Bekanntgabe von Untersuchungen

1. Nach der Strafprozessordnung stehen dem Geschädigten die Akten spätestens nach Erhebung der Anklage zu, und nur soweit, als dies zur Durchsetzung seiner prozessualen Rechte notwendig ist³⁸. Sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, ist die Akteneinsicht schon während der Untersuchung zu gewähren³⁹.

2. Vom Geschädigten im üblichen Strafprozess unterscheidet sich der besagte Rechtsanwalt dadurch, dass er von begangenen und aufgedeckten Tierschutzwidrigkeiten nicht direkte Kenntnis hat. Von Tierquälereien erfährt er höchstens durch die Medien oder durch an ihn gerichtete Strafanzeigen. Es musste deshalb ein Weg gefunden werden, um ihn oder sie über sämtliche pendenten Strafverfahren bei Bezirksanwaltschaften und Statthalterämtern auf dem laufenden zu halten. Dies erfolgt nun dadurch, dass ihm die Strafverfolgungsbehörden die *Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens* wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung *anzeigen*⁴⁰.

3. Als weitere Besonderheit wird der *Verkehr* des besagten Rechtsanwaltes *mit dem Veterinäramt* geregelt. Dem Veterinäramt obliegt grundsätzlich die Durchführung der Massnahmen beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung⁴¹, und es ist erfahrungsgemäss recht häufig Adressat von Strafanzeigen im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Das Amt kann alsdann anhand der Strafanzeige Abklärungen treffen, einen Augenschein vornehmen und nicht selten gesprächsweise mit dem Tierhalter auf konkrete künftige Verbesserungen etwa der Tierhaltung hinwirken. Ein solches Vorgehen liegt häufig im Interesse des Tierschutzes. Doch ist einerseits nicht zu verkennen, dass den Strafanzeigen von Tierschutzorganisationen regelmässig von ihnen selber durchgeführte Vorabklärungen und Verhandlungen vorangegangen sind, welche eben nicht zum Ziel geführt haben. Und andererseits besteht die grosse Gefahr, dass eigentliche Straftaten, namentlich Tiermisshandlungen, in strafrechtlicher Hinsicht ungeahndet bleiben. Man kann den Standpunkt vertreten, diese Folge könne einzig dann in Kauf genommen werden, wenn es sich um einen *Bagatelverstoss* handelt⁴².

38 Vgl. § 10 Abs. 3 und § 164 StPO; Niklaus Schmid (Fn. 1), N 519 und N 262–266.

39 § 17 Abs. 1 StPO.

40 § 14 TSchV/ZH.

41 § 1 Abs. 1 TSchV/ZH.

42 So Birgitta Rebsamen-Albisser (Fn. 31), 157 ff. unter Hinweis auf Günther Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, Bern 1982, 49.

4. Allerdings sei daran erinnert, dass es sich bei der (eventual-)vorsätzlichen Tierquälerei im Sinne von Art. 22/27 des Eidg. Tierschutzgesetzes um ein *Vergehen* handelt, welches mit Gefängnis oder mit Busse bestraft wird⁴³. Nicht selten bereitet es dem Juristen Mühe festzustellen, ob es sich bei einer Tierschutzwidrigkeit um eine Tiermisshandlung handelt oder lediglich um einen als *Übertretung* bezeichneten Verstoss gegen Tierhaltevorschriften⁴⁴. Und umgekehrt ist (auch) für den Veterinärpolizisten nicht immer klar, ob die Tierschutzwidrigkeit vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist. Im einen Fall handelt es sich um ein Vergehen und im anderen um eine Übertretung.

5. Die bisherige Praxis, wonach das Veterinäramt nur einen Teil der bei ihm eingegangenen Strafanzeigen an die Strafuntersuchungsbehörden weiterleitete und einem ansehnlichen Teil der Strafanzeigen in eigener Kompetenz und endgültig nachging, vermochte aus den besagten Gründen nicht zu befriedigen. Schliesslich ist auch § 20 Abs. 1 StPO anwendbar, wonach Anzeigen von Verbrechen und Vergehen, welche nicht der Staatsanwaltschaft oder einer Bezirksanwaltschaft eingereicht worden sind, an diese Behörden unverzüglich weitergeleitet werden müssen. Das Opportunitätsprinzip, wie es von der Zürcher Staatsanwaltschaft durch Kreisschreiben vom 15. April 1992 an die Bezirksanwaltschaften in beschränktem Umfange eingeführt worden ist, betrifft nur die Strafuntersuchungsbehörden.

6. In der Kantonalen Tierschutzverordnung wurde demnach die Bestimmung aufgenommen, dass der besagte Rechtsanwalt ein *Akteneinsichtsrecht* auch beim *Veterinäramt* habe, insbesondere in Strafanzeigen privater Dritter sowie in Berichte und Aktennotizen der Veterinärpolizei. Sollte der Rechtsanwalt dann zum Schluss kommen, der Vorfall, welcher der Strafanzeige zugrunde gelegen hat, habe über die praktische Erledigung der Beanstandung hinaus noch strafrechtliche Komponenten, welche abgeklärt werden müssten, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Anzeige von sich aus der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde weiterzuleiten (§ 20 Abs. 1 StPO). Selbstverständlich kann auch das Veterinäramt Strafanzeige einreichen oder diese weiterleiten, wenn es sich mit dem Rechtsanwalt über die strafrechtliche Tragweite des Falles ins Einvernehmen gesetzt hat.

c) Teilnahmerechte

1. Der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen ist zu den parteiöffentlichen *Untersuchungshandlungen* im Sinne von § 10 der Strafprozessordnung einzuladen⁴⁵.

43 Vgl. Art. 22, 27–29 TSchG (Fn. 2); zum materiellen Tierschutzstrafrecht vgl. Antoine F. Goetschel, Kommentar (Fn. 3) 157–168; zur neuesten Praxis vgl. *ders.*, Das Schweizer Tierschutzgesetz (Fn. 3), 275–285, mit zahlreichen Präjudizien; auch Schweizerische Juristische Kartothek SJK, Nr. 304.

44 Zur delikaten Abgrenzung zwischen Tierquälerei und vorschriftswidriger Tierhaltung bzw. -beförderung Antoine F. Goetschel, Das Schweizer Tierschutzgesetz (Fn. 3), 281.

45 § 14 TSchV/ZH.

Somit ist er berechtigt, den Einvernahmen der *Zeugen* und *Sachverständigen* beizuwohnen und an diese Fragen zu stellen, welche zur Aufklärung der Sache dienen können. Ebenfalls kann er den Einvernahmen des *Angeschuldigten* beiwohnen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, was in aller Regel anzunehmen ist.

2. Wenn diese Anwesenheitsrechte verletzt werden, sind die Untersuchungshandlungen nicht etwa nichtig, wie sich e contrario aus § 15 StPO ergibt⁴⁶. Allerdings ist der besagte Rechtsanwalt berechtigt, Rechtsmittel gegen den Endentscheid oder die allfällige Einstellungsverfügung zu ergreifen (§ 395 Abs. 1 Ziff. 2 StPO), und dies auch im Strafpunkt. Um zu vermeiden, dass der Untersuchungsbeamte erst über das Rechtsmittelverfahren angewiesen wird, die Untersuchung zu ergänzen und an den Angeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen entsprechende Fragen zu stellen, liegt es durchaus auch im Interesse einer speditiven Untersuchungsführung, die Teilnahmerechte *von Anfang an* zu berücksichtigen. In Anbetracht der verhältnismässig hohen Anzahl der bei diesem Rechtsanwalt eingegangenen Verfahren ist es aus praktischen Gründen ebenfalls angezeigt, den *Termin* einer solchen Einvernahme frühzeitig mit ihm abzusprechen.

d) Recht auf Antragstellung

1. Die Strafprozessordnung räumt den Geschädigten das Recht ein, *Beweisanträge* zu stellen, soweit diese «zur Feststellung des Schadens» geeignet sind (§ 10 Abs. 2 StPO). Allerdings ist der Geschädigte auch mit Anträgen zum Schuldpunkt zuzulassen, weil sich Straf- und Zivilpunkt oft nicht trennen lassen⁴⁷. In Tierschutzsachen sehen Untersuchungsbehörden und Gerichte oft zu Unrecht von der Einholung von *Gutachten* ab⁴⁸. Häufig lassen sich jedoch Tierschutzwidrigkeiten für Laien nicht leicht erkennen. So können innere Blutungen beim Tier häufig nur durch den Tierarzt oder die Tierärztin erkannt werden.

2. Sollten Untersuchungsbehörden und Gerichte aus Kostengründen von einer eigentlichen Expertise absehen, so haben sie zumindest einen *Amtsbericht* etwa vom *Bezirkstierarzt* oder auch vom Bundesamt für Veterinärwesen einzuholen. Immerhin gelten Bezirkstierärzte und die Adjunkte als bleibend bestellte *gerichtsärztliche Sachverständige*; andere Sachverständige sollen im Falle der Verhinderung oder Befangenheit der Bezirkstierärzte oder Adjunkte oder wenn besondere Umstände vorliegen ausnahmsweise ernannt werden können⁴⁹. Solche besonderen Umstände können namentlich dann vorliegen, wenn besondere Fachkenntnisse nötig sind⁵⁰.

46 Vgl. Niklaus Schmid (Fn. 1), N 514.

47 Niklaus Schmid (Fn. 1), N 517.

48 Vgl. Karl Spühler, Richterliche Erfahrungen bei «Tierprozessen», in Recht und Tierschutz (Fn. 3) 122–124.

49 § 110 Abs. 2 und 3 StPO.

50 Zur Anordnung von Gutachten und zur Bestellung von Experten in Verfahren rund um das Tier sei auf den

3. Der *Amtsbericht* vermag allerdings ein eigentliches *Sachverständigengutachten* nicht zu ersetzen. Ein solches ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Behörde eine Häufung ähnlich gelagerter Tierschutzfälle vermutet. Dann kommt dem (gestützt auf das Gutachten) einlässlich begründeten Urteil eine gewisse präjudizielle Wirkung zu, womit sich zum einen weitere Strafuntersuchungen vereinfachen lassen. Überdies liessen sich auf dem Wege einer allgemeinen Orientierung der Öffentlichkeit weitere ähnlich gelagerte Fälle möglicherweise vermeiden. Zu denken ist etwa an den nicht seltenen Fall der qualvollen Tötung einer Katze durch Ertränken oder die starke Vernachlässigung von Hunden durch Zurücklassen im sonnenbeschienenen Fahrzeug⁵¹.

4. Neben ihrem Amt und dem damit verbundenen Sachverständigenstatus üben *Bezirkstierärzte* und ihre Adjunkte regelmässig noch eine praktische veterinärmedizinische Tätigkeit aus. Sie haben sich von daher regelmässig auf Grossvieh oder auf Heimtiere, allenfalls gar auf die Behandlung exotischer Tierarten spezialisiert. Diesen *Spezialkenntnissen* sollte beim Beizug eines Bezirkstierarztes etwa dadurch Rechnung getragen werden, dass anstelle des hierauf nicht spezialisierten Bezirkstierarztes des Tatortbezirkes dessen Adjunkt oder der Bezirkstierarzt eines anderen Bezirkes beigezogen wird.

5. Die Untersuchungsbehörde kann aber auch ausnahmsweise *andere Sachverständige* ernennen⁵². Im Gegensatz zu anderen Wissensgebieten, vor allem technischer Natur oder für Landschätzungen, bestehen bis anhin im Bereich des Tieres und des Tierschutzes keine neutralen Expertenverzeichnisse unter Angabe der Spezialitäten des einzelnen Experten, einer Amtsstelle oder eines privaten oder staatlichen Institutes. Dies macht es für den Richter schwierig, den für den Einzelfall richtigen Experten zu finden⁵³. In diesem Fall ist die Untersuchungsbehörde oder das Gericht gehalten, vor der Bestellung eines Gutachters das *Einverständnis* des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen einzuholen; damit werden nachträgliche Einwendungen vermieden⁵⁴.

e) Mitteilung von Entscheiden

1. Im Rahmen der allgemeinen strafprozessualen Vorschriften haben Geschädigte Anspruch darauf, dass ihnen die Bussen oder die Einstellungsverfügungen von Verwaltungsbehörden, der Strafbefehl, die Einstellungsverfügung der Untersuchungsbehörden sowie das Dispositiv eines Urteils hinsichtlich ihres Zivilanspruches mitgeteilt

aufschlussreichen und mit zahlreichen praktischen Hinweisen bereicherten Aufsatz von Bundesrichter Karl Spühler in Recht und Tierschutz (Fn. 3 und 48), 117–133, insb. 122–124 hingewiesen.

51 Vgl. für diese und andere Beispiele Antoine F. Goetschel, Das Schweizer Tierschutzgesetz (Fn. 3), 275–286, insb. 278, Fn. 73 und 280 Fn. 85.

52 § 110 Abs. 2 und Abs. 3 StPO.

53 Vgl. Karl Spühler (Fn. 3, und 48), 123.

54 Vgl. Niklaus Schmid (Fn. 1), N 666.

werden⁵⁵. Die *vollständige Ausfertigung des Strafurteils* erhält der Geschädigte im normalen Strafprozess nur dann, wenn er es ausdrücklich verlangt.

2. In diesem Punkt geht die kantonale Tierschutzverordnung weiter und sieht vor, dass dem Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen in Fällen gerichtlicher Zuständigkeit das *Urteil unaufgefordert und vollständig* mitgeteilt und zugestellt wird⁵⁶. Darin kommt die besondere Stellung des besagten Rechtsanwaltes zum Ausdruck, welcher ja keine Zivilansprüche gegen den Straftäter geltend machen soll, sondern den *Staat* bei der *Durchsetzung des Strafanspruches* unterstützt. Nur wenn dem besagten Rechtsanwalt das Urteil vollständig zugestellt wird, vermag er zu prüfen, ob das Tierschutzgesetz richtig angewendet und die Interessen des Tieres auch in strafprozessualer Hinsicht genügend gewahrt worden sind.

f) Ergreifen von Rechtsmitteln

1. Zur Ergreifung von Rechtsmitteln ist u. a. diejenige Person befugt, welcher durch die der gerichtlichen Beurteilung unterstellte Handlung unmittelbar ein Schaden zugeführt wurde oder zu erwachsen drohte (Geschädigte)⁵⁷. Daraus ergibt sich die Anfechtungsmöglichkeit für den besagten Rechtsanwalt, welcher somit Rekurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Revision verlangen kann. Auch die bundesrechtlichen Rechtsmittel stehen ihm zur Verfügung.

2. Bis anhin hat der erste Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen von seinen Rechtsmittelmöglichkeiten, wie er darlegte, eher *zurückhaltend* Gebrauch gemacht. So hat er seine Funktion nicht durch Anfechtung von blossen Ermessensentscheiden bezüglich der Strafzumessungen strapaziert und nicht ohne Not in den Spielraum der Strafbehörden, die sich mit dem Tierschutzgesetz befassen, eingegriffen⁵⁸.

g) Anspruch auf Verfahrensentuschädigung

Der *Verurteilte* hat in der Regel den *Geschädigten* für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zu *entschädigen*⁵⁹. Auch der besagte Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen hat Anspruch auf diese Entschädigung; dies auch dann, wenn er für seine Bemühungen von der Volkswirtschaftsdirektion eine (u. E. ausserordentlich bescheidene) Entschädigung nach Zeitaufwand zugesprochen erhält. Ob er die Entschädigung, soweit sie ihm vom Verurteilten ausgerichtet wird, behalten oder nicht eher sich lediglich anrechnen lassen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Jedenfalls soll u. E. das für den Tierschutz

55 § 340 Abs. 2, § 320, § 40 StPO und § 186 Abs. 1 und 2 GVG.

56 § 14 Abs. 3 TSchV/ZH.

57 § 395 Abs. 1 Ziff. 2 StPO.

58 Vgl. Bruno Trinkler (Fn. 1), 7.

59 § 188 Abs. 1 StPO, Niklaus Schmid (Fn. 1), N 1201; Jörg Rehberg/Markus Hohl, Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991, Zürich 1992, 12f. und 58.

sehr bedeutsame Amt in finanzieller Hinsicht nicht so dotiert werden, dass es für den Amtsträger finanziell völlig uninteressant ist und die Amtsführung darunter zu leiden hätte. Die neue Bestimmung über die Kostentragungspflicht des Verurteilten erlaubt es, das neu geschaffene Amt bestenfalls selbsttragend zu gestalten.

D. Die ersten Erfahrungen

1. Dem ersten Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen war es nur etwas mehr als ein Jahr vergönnt, sein bedeutungsvolles Amt auszuüben. Seinem *verkürzten Jahresbericht* für die Zeit von April bis Dezember 1992 lässt folgendes entnehmen:

«Im Bereich des Tierschutzstrafrechts standen erstmals dem Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen und der Volkswirtschaftsdirektion die Rechte Geschädigter zu. Die Tätigkeit des Tierschutzanwaltes stiess auf grosses Interesse der Öffentlichkeit im In- und Ausland. Er hatte sich mit 24 Übertretungen und 28 Vergehen zu befassen. Für Übertretungen wurden Bussen zwischen 80 und 600 Franken ausgesprochen. Für Vergehen wurden Bussen zwischen 1000 und 5000 Franken sowie Freiheitsstrafe bis 30 Tage Haft ausgesprochen. Zu den häufigsten Widerhandlungen gehörten vorschriftswidrige Haltung von Haus- und Nutztieren und Vernachlässigung der Tierpflege⁶⁰.»

2. Den längeren Ausführungen des ersten Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen lässt sich unter anderem entnehmen, dass seine Aufgaben und Pflichten praktisch überall auf *Akzeptanz und Verständnis* stiessen⁶¹.

V. Besondere Fragen

Im Laufe der Amtszeit des ersten Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen sind *einige* rechtspraktische Fragen aufgetaucht, auf die hier kurz und pragmatisch einzugehen ist. Selbstverständlich ist der Kreis der nachstehenden Aspekte nicht abschliessend. Immerhin handelt sich um ein unseres Wissens weltweit einzigartiges Amt, und es fehlt deshalb die Möglichkeit, Vergleiche mit anderen Rechtsordnungen und -praktiken zu ziehen.

A. Ausschliesslichkeit des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen?

1. Der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen wurde (auch in diesem Artikel) als eigentliche *Alternative zum Verbandsklagerecht* von Tierschutzorganisationen dargestellt. Man kann sich fragen, ob die Tierschutzorganisationen somit keine Möglichkeit (mehr) haben, sich über das Einreichen einer Strafanzeige hinaus an Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung zu beteiligen. Vieles

60 Vgl. Geschäftsbericht des Regierungsrates (Fn. 1), 205.

61 Aus Bruno Trinkler (Fn. 1), 6f.

spricht dafür, dass das Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen die Tierschutzorganisationen aus dem Strafverfahren ausschliesst. Die Darlegungen des Tierschutzvereins zum Tatsächlichen dürften in prozessualer Hinsicht nicht mehr Gewicht erhalten, als wenn sie von irgendeinem Zeugen oder einem *anderen Anzeiger* stammen würden.

2. Hat der Verein jedoch direkt oder über das von ihm geführte Tierheim am besagten Tier *Eigentum oder Besitz* erworben und übt der Verein *Halter- oder Betreuerfunktion* aus, was bei Findel- und Pensionstieren die Regel ist, so schlüpft auch der Tierschutzverein in die Geschädigtenrolle. Diesfalls kann er sich unter eigenem Namen zur Wehr setzen, etwa gegenüber dem Tierquäler, welcher im Tierheim sein Unwesen treibt, oder wenn ein dem Tierschutzverein gehöriges Tier vorübergehend fremdplaziert und dort missbraucht wird. In den anderen Fällen dürfte dem Verein die direkte Betroffenheit im Sinne von § 395 Abs. 1 Ziff. 2 StPO und somit auch die Aktivlegitimation abgehen.

3. Der Tierschutzverein kann sich aber auch *indirekt* am Verfahren beteiligen, indem er in aussichtsreichen Fällen etwa die Anwaltskosten dem geschädigten Tierhalter oder der geschädigten Tierhalterin vorstreckt oder ähnliche Dienstleistungen erbringt. Im Falle einer Verurteilung des Tierquälers ist dieser ja verpflichtet, dem Geschädigten dessen Kosten und Umtriebe zurückzuerstatten⁶², womit sich der Tierschutzverein schadlos halten kann, wenn er dies wünscht.

B. Grundsatz der Öffentlichkeit

1. Grundsätzlich sind Ermittlungsverfahren geheim und *Untersuchungsverfahren parteiöffentlich*⁶³. *Gerichtsverhandlungen* sind grundsätzlich auch *publikumsöffentlich*⁶⁴.

2. *Tierschutzvereine* erfüllen in aller Regel *wichtige öffentliche Aufgaben*. Sie nehmen unter anderem Findeltiere auf, welche ihnen von der Polizei überbracht werden (so häufig von in Untersuchungshaft genommenen mutmasslichen Delinquenten), sie klären teils lange vor den staatlichen Institutionen auf Beschwerde hin Tierhaltungen ab und suchen im Sinne eines edukativen und präventiven Tierschutzes die Einigung mit dem Tierhalter oder der Tierhalterin. Weniger aus Gründen der Neugier, als aus einem *praktischen Bedürfnis* nach optimaler Zusammenarbeit mit Behörden und Privaten heraus haben Tierschutzvereine regelmässig ein grosses Interesse daran, über *Stand und Ausgang* eines *Tierschutz-Strafverfahrens* orientiert zu werden. Dies haben sie namentlich dann, wenn sie selber, sei es aufgrund eigener Wahrnehmungen an Ort oder sei es aufgrund einer in der Regel schriftlichen Beschwerde von Zeugen

62 § 188 Abs. 1 StPO.

63 § 10, 14 und 34 StPO.

64 Vgl. Art. 6 Ziffer 1 EMRK, § 135 GVG; zum Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafprozess, *Niklaus Schmid* (Fn. 1), N 152–172.

hin, eine Strafanzeige gegen einen mutmasslich fehlbaren Tierhalter eingereicht haben.

3. Dem legitimen Bedürfnis nach Information des Anzeigerstatters hat der Zürcher Regierungsrat Rechnung getragen. Die Volkswirtschaftsdirektion und der besagte Rechtsanwalt sind nämlich befugt, eine Tierschutzorganisation mit Sitz im Kanton Zürich über Stand und Ausgang des Verfahrens zu *informieren*, wenn das Strafverfahren auf die Anzeige dieser Organisation zurückgeht. In diesen Fällen werden den Tierschutzorganisationen also auch Einstellungsverfügungen, Strafbefehle und Urteile zur Verfügung gestellt. Sollte die Gefahr bestehen, dass ein Verein diese Angaben missbräuchlich verwenden würde, so liesse es sich nicht verdenken, dass es der besagte Rechtsanwalt mit einer knappen Orientierung ohne Beilage des Entscheides bewenden lässt.

C. Stellung als Rechtsanwalt

1. Als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin untersteht dieser besondere Geschädigtenvertreter dem Anwaltsrecht⁶⁵. Eine Besonderheit besteht allerdings darin, dass dieser Anwalt über *keine* natürlichen oder juristischen Personen als *Klienten* verfügt. Somit ist er an keinerlei Weisungen oder Instruktionen gebunden, weder vom Halter eines geschädigten Tieres, noch von Tierschutzvereinen oder anderen Interessierten. Er hat die anspruchsvolle Pflicht, sein Mandat nach eigenem Gutdünken sorgfältig, richtig und zweckmässig zu führen⁶⁶.

2. Wie die Erfahrung zeigt, interessiert sich die Öffentlichkeit verhältnismässig stark für die Arbeit dieses «Tierschutzanwaltes». Hier gilt es, *Medienvertreter inhaltlich richtig zu orientieren*. Bei laufenden oder bevorstehenden Verfahren kann eine gewisse Zurückhaltung in der Informationstätigkeit angebracht sein, da die Gefahr besteht, dass der Gegner und die entscheidende Gerichtsstanz unzulässigerweise unter Druck *geraten könnten*⁶⁷.

3. Üblicherweise ist jeder Rechtsanwalt berechtigt, *Stellvertreter* zu ernennen⁶⁸. Von daher scheinen keine zwingenden Gründe vorzuliegen, welche eine Stellvertretung des besagten Rechtsanwaltes untersagen würde. Zu denken ist an den Fall, dass die Arbeitsbelastung durch dieses Amt unzumutbar hoch wird, was namentlich dann eintreten kann, wenn die besagte Person neben diesem Amt eine eigene Kanzlei führt.

65 Vgl. hierzu etwa Gesetz über den Anwaltsberuf (Anwaltsgesetz) vom 3. Juli 1938; *Paul Wegmann*, Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Kanton Zürich, Zürich 1988.

66 Vgl. *Wegmann* (Fn. 65), 91 f.; § 7 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes.

67 Vgl. *Wegmann* (Fn. 65), 212–214.

68 Vgl. auch die Muster-Vollmacht des Vereins Zürcherischer Rechtsanwälte, wonach der Vollmachtgeber eine Anwaltskanzlei «zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Rechte, Stellvertreter zu ernennen» bevollmächtigt.

Sie kann dies, um mittels einer Mischrechnung ein angemessenes Einkommen⁶⁹ zu erzielen oder um eine ausschliessliche Spezialisierung auf dieses zugegebenermassen nicht gerade alltägliche Rechtsgebiet des Tierschutzrechtes zu vermeiden. Während seiner Amtszeit entstand für den ersten Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen kein Bedürfnis nach einer Stellvertretung.

D. Stellung als Beamter

1. Zweifellos übt der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen eine *öffentlich-rechtliche Funktion* aus, was in der Praxis als das bedeutsamste Indiz für das Vorliegen eines öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnisses angesehen wird⁷⁰. Er wird von den Tierschutzorganisationen lediglich vorgeschlagen, gewählt («ernannt») wird er vom Regierungsrat⁷¹. Die Tatsache, dass dieser Rechtsanwalt freierwerbend ist, steht der Anwendung öffentlichrechtlicher Regeln nicht entgegen⁷². Eine Besonderheit scheint in der Tatsache zu liegen, dass er keinen Weisungen über die Art seiner Arbeitsführung untersteht. Darin ist er den verschiedenen Ombudsmännern und -frauen nicht unähnlich.

2. Eine wichtige Pflicht ist die *Amtsverschwiegenheit*. Unter die Schweigepflicht fallen aber nicht alle in amtlicher Eigenschaft in Erfahrung gebrachten Tatsachen, sondern nur jene, «die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind»⁷³. Die Geheimhaltungspflicht setzt ein Geheimnis voraus. Über die Praxis eines Amtes darf der Beamte, ohne Namen zu nennen, jedenfalls insoweit Auskunft geben, als Entscheide und Gutachten veröffentlicht und ohnehin jedermann zugänglich sind⁷⁴.

3. Meiner Auffassung nach fällt nur ein *kleiner Bereich* der vom Rechtsanwalt in Tierschutzsachen erworbenen Kenntnisse, wenn überhaupt, unter den *Geheimnisbegriff*. Wie vorne im Zusammenhang mit der Information des Anzeigerstatters dargelegt, sind Gerichtsverhandlungen grundsätzlich publikumsöffentlich; Freisprüche oder Verurteilungen von Straftätern, soweit es sich zumindest um Vergehen handelt, sind publik. Tierschutzorganisationen haben nach § 15 der Zürcher Tierschutzverordnung Anspruch zu wissen, wie es mit dem von ihnen eingeleiteten Strafverfahren steht bzw. wie es ausgegangen ist. Unter Wahrung der Geheimsphäre von Privatpersonen erscheint überdies eine objektive Bekanntgabe von abgeschlossenen Straf-

69 Vgl. Jörg Rehberg/Markus Hohl (Fn. 59), 17; § 15 und 9 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987.

70 Vgl. BGE 95 I 410 f.

71 § 17 TSchG/ZH.

72 Für den freierwerbenden Notar vgl. BGE 90 II 277 f.

73 Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927.

74 Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden VEB, 1955, 77; Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Rechenschaftsbericht, 1972, Nr. 21 und Nr. 22. Neuestens zum Amtsgeheimnis Entscheid des Zürcher Kassationsgerichts vom 26. März 1991 in ZR 90 (1991) Nr. 94, 315–319.

rechtsfällen als unbedenklich, dies namentlich dann, wenn sie interessierten Kreisen wie Tierschutzorganisationen dazu dient, den Vollzugsorganen und Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone die Präjudizien des Kantons Zürich zwecks griffigerer und einheitlicher Durchsetzung der Tierschutzgesetzes in aufgearbeiteter Form bekanntzugeben.

4. Somit beschränkt sich die Geheimhaltungspflicht u. E. namentlich auf solche nicht allgemein bekannten Tatsachen über *verwaltungsinterne Angelegenheiten*. Immerhin ist der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen berechtigt, auch in Unterlagen Einsicht zu nehmen, welche mit einem Strafverfahren (noch) in keinem direkten Zusammenhang stehen wie etwa alle gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung erlassenen Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion⁷⁵.

VI. Schlussfolgerungen und Ausblick

1. Mir scheint, dass es sich beim Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen um weit mehr als nur um einen «tauglichen Versuch» handelt, dem Tierschutzgesetz in strafrechtlicher Hinsicht zum Durchbruch zu verhelfen. Zumindest in strafprozessualer Hinsicht verfügen die (Wirbel)-Tiere im Kanton Zürich über einen *einigermassen gleichlangen Spieß* wie diejenigen Täter, welche die Tiere lediglich als Sachen behandeln, deren Haltungsansprüche missachten und ihnen vorsätzlich oder fahrlässig Schäden oder Leiden zufügen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine hinter verschlossenen Türen begangene Tierquälerei überhaupt bekannt wird, ist noch immer ernüchternd klein genug.

2. Während der Aufbauphase hat sich dieses Amt zumindest aus der Sicht der gemässigten und fortschrittlichen Tierschützerinnen und Tierschützer des Kantons Zürich *bewährt*. Dies belegt weniger die Statistik über die Verurteilungen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Es soll weniger darum gehen, Tierquäler zu bestrafen, sondern *Tierquälereien zu vermeiden*; und dabei steht der edukative, der präventive Tierschutz im Vordergrund. Erfreulich sind jedenfalls das *Verständnis* und die *Akzeptanz*, auf welche der erste Amtsträger weitherum gestossen ist. Damit ist es ihm verschiedentlich gelungen, den Tierschutzgedanken vermehrt an diejenigen Verwaltungs-, Untersuchungs- und Justizbehörden heranzutragen, welche in diesem Rechtsgebiet bislang zu Unrecht statt ein ethisch hochstehendes, modernes Anliegen eine streckenweise etwas weltfremde Gefühlsduselei entdeckt zu haben glaubten.

3. Ob sich das Bedürfnis abzeichnet, in der Zürcher Praxis darüber hinaus noch ein *eigentliches Verbandsklagerecht* für Tierschutzorganisationen vorzusehen, kann durchaus offengelassen werden. Mir selber scheint es zumindest derzeit keinem echten Bedürfnis zu entsprechen.

75 § 2 Abs. 2 TSchV/ZH.

4. Der Kanton Zürich hat mit der Einführung dieses Amtes *Weitsicht und Mut* bewiesen und juristisches Neuland betreten. Die *anderen Kantone* sind aufgerufen, diesem Beispiel zu folgen und dafür zu sorgen, dass die Tiere bei ihren Strafprozessen nicht länger als leblose Sachen ohne weiteren Eigenwert behandelt werden.

5. Aber auch in *anderen Bereichen* liesse sich ein solcher institutionalisierter Geschädigtenvertreter denken; so etwa im Bereich des Umweltschutzes, aber ganz besonders des *Kindesschutzes*. Das Eintreten für benachteiligte Menschen, für die ausgebeutete Natur und für die vom Menschen missbrauchten Tiere, alles ist *Ausdruck praktizierter Menschlichkeit*.